

**Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom 21. Dezember 2011**

*in der Fassung der rückwirkenden Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung – AbfGS -)
vom 12. Mai 2015*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2011 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden

- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
- b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
- c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/ innen
- d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen

Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in. In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die typische Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllgefäß eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob eine Nachsortierung stattfindet oder Müllschleusen zum Einsatz kommen. Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten

Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der typischen, empirisch ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllgefäßes) gewichtet werden. Bei den Logistikkosten werden demgegenüber den Restmüllgefäßen die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet, und die Verwaltungskosten werden auf alle Tonnen zu gleichen Teilen umgelegt.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.

(3) Im Falle des § 9 Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Leistung, im Falle des § 17 Abs. 1 AbfS mit der Annahme der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage und im Falle des § 11 Abs. 3 sowie des § 16 AbfS mit der Ausgabe des Abfallsackes oder Behälters; die Ausgabe gilt als Beginn der Leistung. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Bereitstellen im Hafensbereich oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet Köln.

(4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschnldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 2a, 2b, 5, 7 und 12 erhobenen Gebühren abgegolten.

(6) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten für die unbefristete Inanspruchnahme der Abfallbehälter einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden.

(7) Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, oder sind Abfallbehälter auf gemeinsamen

schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt, können die Gebühren hierfür anteilig und zusammen veranlagt werden.

(8) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten für die erbrachten Leistungen einen Gebührenbescheid. Sie erhalten im Falle des § 11 Abs. 3 AbfS über den Erwerb gegen Barzahlung einen Beleg.

Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS übermittelt die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG den Gebührenbescheid als äußerlich erkennbaren Teil ihrer Hafenumrechnung.

(9) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	297,32 €
2. 80 I-Behälter	348,17 €
3. 120 I-Behälter	471,66 €
4. 180 I-Behälter	641,65 €
5. 240 I-Behälter	824,96 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 153,91 €

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	340,39 €
2. 70 I-Behälter	402,17 €
3. 80 I-Behälter	395,13 €
4. 110 I-Behälter	520,44 €
5. 120 I-Behälter	526,42 €
6. 180 I-Behälter	699,21 €
7. 240 I-Behälter	881,33 €
8. 500 I-Behälter	1.654,84 €
9. 660 I-Behälter	1.960,27 €
10. 770 I-Behälter	2.073,02 €
11. 1.100 I-Behälter	2.855,92 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.753,13 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.196,17 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.472,08 €



15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	3.367,03 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	1.905,03 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	2.361,29 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	2.678,49 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	3.465,32 €
20. 5.000 I-Unterflurbehälter	14.020,16 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 175,43 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 611,12 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1.100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 AbfS).

(2b) Der Gebührensatz für einen 5.000 I-Unterflurbehälter zur Aufnahme von Papier gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 1.486,50 € bei 14-täglicher Leerung.

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service; Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	46,23 €
2. 70 I-Behälter	50,85 €
3. 80 I-Behälter	54,58 €
4. 110 I-Behälter	73,96 €
5. 120 I-Behälter	79,51 €
6. 180 I-Behälter	113,08 €
7. 240 I-Behälter	153,13 €
8. 500 I-Behälter	277,30 €
9. 660 I-Behälter	336,88 €
10. 770 I-Behälter	359,02 €
11. 1.100 I-Behälter	529,08 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	304,29 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	401,67 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	468,61 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	669,44 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	346,01 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	447,02 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	525,30 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	696,44 €
20. 5.000 I-Unterflurbehälter	2.404,89 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 23,12 €

(4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

- | | |
|---------------------|-------------|
| 1. 3.000 l-Behälter | 6.818,44 € |
| 2. 5.000 l-Behälter | 11.364,98 € |

(5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 19,59 € je Behälter und Jahr.

(6) Soweit in den durch Köln-Gesetz eingegliederten Gebieten Grundstückseigentümer selbst Eigentümer der Umleerbehälter sind, beträgt der Gebührensatz für den 1.100 l-Behälter 2.822,92 €.

(7) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 5 und 7 entsprechend.

(8) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

(9) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so verringert sich die Jahresgebühr anteilig für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.

(10) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die

1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS),
3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

(11) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 155,55 € |
| • über 800qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche | 311,11 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 355,70 € |

Hotelschiffen

- | | |
|--|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 207,40 € |
| • über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche | 414,81 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 473,92 € |

(12) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,70 €

(13) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 15,37 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 38,03 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 61,88 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 und Abs. 6:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 64,60 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 172,25 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 279,88 € |

(13a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg

51,97 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8-19 je angefangene 50 m Transportweg

236,08 €

(14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

- | | |
|---|---------|
| 1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: | 15,37 € |
| 2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 und Abs. 7: | 64,60 € |

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(15) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung

289,29 €

und für die Entsorgung

je Tonne Abfall

159,65 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1 und 2 sowie 5 und 7.

(16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. 80 l, 120 l und 240 l-Behälter | 5,84 € |
| 2. 500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter | 15,29 € |

3. 3.000l und 5.000 l-Behälter 24,23 €

(17) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 11 Satz 1 erhoben.

§ 3

Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 5, 7 bis 10 und 14 bis 15 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Hat der/die Gebührenpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(3) Besteht die Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 10 nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.

(4) Die Gebühren nach § 2 Absätze 6, 11, 16 und 18 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe der Bescheide, die Gebühren nach § 2 Abs. 13 werden bei der Ausgabe des Abfallsackes fällig.

(5) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu zahlen, bleibt unberührt.

(6) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

§ 4

Verwaltungshilfe

Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:



1. Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 16, 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS, § 2 Abs. 6 AbfGS),
2. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 13 AbfGS),
3. 3.000 l und 5.000 l (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 5 AbfGS),
4. Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 16 AbfGS),
5. offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
6. Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 12 AbfGS),
7. Blockabfuhr; Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 11 AbfGS),
8. Abrechnung im Einzelfall bei dauerhaft aufgestellten Abfallbehältern bei Erzeugern/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AbfS),
9. Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
10. 5000 l-Unterflurbehälter Restmüll (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS, § 2 Abs. 2 Ziff. 20 AbfGS),
11. 5000 l-Unterflurbehälter Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 AbfS, § 2 Abs. 2b) AbfGS),
12. Zusatzleerung der Papiertonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 17 AbfGS).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der AWB über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 21.12.2011

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABl. Stadt Köln 2011, S. 1139, 2012, S. 1052, 2013, S. 801, 2014, S. 1078, 2015, S. 239 -